

Missstände

In einer Lokalzeitung wird berichtet, hinter einem alten Fabrikgebäude lagere ein ständig abgedeckter Gegenstand, von dem gesagt werde, es handle sich um einen fahrbereiten Panzer aus dem Zweiten Weltkrieg. Der Artikel gibt Äußerungen von »Informanten« über die Person des namentlich genannten Besitzers wieder. Der Panzerbesitzer, als »Neonazi« und »Radikaler« bekannt, halte mysteriöse Treffen ab, veranstalte in Wäldern »Übungen« und Nachtwanderungen, zeige »merkwürdige« Verhaltensweisen. Der Betroffene macht vor dem Presserat geltend, es gehe nicht an, dass eine Zeitung geschäftsschädigende Äußerungen Dritter ungeprüft weitergebe. Er fordert die Zeitung auf, ihre Informanten preiszugeben. (1987)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß der Zeitung gegen den Pressekodex nicht feststellen. Auf Grund des berichteten Sachverhalts konnte davon ausgegangen werden, dass ein öffentliches Informationsinteresse bestand, das das Aufgreifen des Themas als solches rechtfertige. Es war Aufgabe der Zeitung, einem möglichen Missstand nachzugehen und ihn öffentlich zu machen. Dies geschah mit den der Presse zur Verfügung stehenden Mitteln, der Befragung von Informanten. Nach Ansicht des Presserats waren die Informationen von der Redaktion nach bestem Wissen und Gewissen gesammelt worden. Der Presserat bewertet es als positiv, dass die Zeitung ohne Zögern die Gegendarstellung des Beschwerdeführers veröffentlicht hat und ihn damit umfassend zu Wort kommen ließ. (B 65/87)

Aktenzeichen:B 65/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Tätigkeiten (6); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet